

Zusatzbedingungen für proALPHA Subscriptionslizenzen

Diese Zusatzbedingungen für proALPHA Subscriptionslizenzen („Zusatzbedingungen“) ergänzen die zwischen der proALPHA GmbH („proALPHA“) und ihren Vertragspartnern („Kunden“) bereits vereinbarten vertraglichen Bestimmungen bezüglich des Erwerbs von Subscriptionslizenzen von proALPHA. Sie werden mit Vertragsabschluss integraler Bestandteil des Altvertrages. Zusätzlich regeln diese Zusatzbedingungen auch die Umwandlung von erworbenen Lizenzen des Kunden aus Softwarekauf mit proALPHA in Subscriptionslizenzen.

Diese Zusatzbedingungen gelten ausschließlich; Gegenbestätigungen oder anderslautende Bedingungen des Kunden werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsannahme des Kunden unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung eigener Bedingungen erfolgt.

1. Definitionen

Die nachstehenden Begriffe haben die unten festgelegte Bedeutung, sofern nichts anderes angegeben ist:

- 1.1. **„Dokumentation“** bezeichnet die zur Vertragssoftware gehörige Anwenderdokumentation, die proALPHA dem Kunden zusammen mit der Vertragssoftware ausliefert.
- 1.2. **„Fehler“** in der Vertragssoftware liegt vor, wenn die Vertragssoftware bei vertragsgemäßer Nutzung von der Produktbeschreibung abweicht und dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung durch den Kunden aufgehoben oder unzumutbar gemindert wird.
- 1.3. **„Fremdsoftware“** bezeichnet ein Standardsoftwareprogramm, das von anderen Unternehmen hergestellt und von proALPHA vertrieben wird, das nicht zur proALPHA-Unternehmensgruppe gehört.
- 1.4. **„Initialvertrag“** bezeichnet den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag über einen Softwarekauf.
- 1.5. **„proALPHA Software“** bezeichnet ein Standardsoftwareprogramm, das von einem Unternehmen der proALPHA-Unternehmensgruppe hergestellt oder vertrieben wird.
- 1.6. **„proALPHA-Unternehmensgruppe“** bezeichnet proALPHA Holding GmbH und deren Tochterunternehmen.
- 1.7. **„Schutzrechte“** bezeichnet Immaterialgüterrechte für geistige und gewerbliche Leistungen. Zu ihnen zählen die technischen Schutzrechte, wie z.B. Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Designschutzrechte, Halbleiterschutzrechte, wie auch die nach dem Markengesetz geschützten Kennzeichnungsrechte sowie Urheberrechte.
- 1.8. **„Softwarekauf“** bezeichnet den Erwerb einer zeitlich unbeschränkten Lizenz an der im Initialvertrag aufgelisteten Vertragssoftware gegen Zahlung einer einmaligen Lizenzvergütung im Voraus.

- 1.9. **„Subscriptionlizenz“** bezeichnet den Erwerb einer zeitlich beschränkten Lizenz gegen Zahlung einer regelmäßig wiederkehrenden Lizenzvergütung.
- 1.10. **„Trust Center“** bezeichnet eine Website von proALPHA oder der proALPHA Unternehmensgruppe, auf der der Kunde bestimmte, in diesen Zusatzbedingungen oder im Angebot benannte vertraglich relevante Dokumente abrufen kann. Die URL (Webadresse) des Trust Center lautet: <https://www.proalpha.com/de/trustcenter>.
- 1.11. **„Update“** bezeichnet eine neue Version der Vertragssoftware (Release) oder ein Patch oder Hotfix, welche proALPHA Kunden zur Fehlerbehebung, Verbesserung und Aktualisierung der Vertragssoftware zum Abruf bereitstellt. Updates können nach Ermessen von proALPHA Fehlerbehebungen, neue Funktionen, Verbesserungen oder Änderungen vorhandener Funktionen sowie Anpassungen an geänderte gesetzliche Anforderungen oder Anpassungen an neue Versionen der zum Einsatz der Vertragssoftware erforderlichen Systemsoftware oder Datenbanksoftware enthalten.
- 1.12. **„Vertragssoftware“** oder **„Standardsoftware“** bezeichnet jene proALPHA Software und/oder Fremdsoftware, der Gegenstand des konkreten Angebotes ist. Updates werden nach Bereitstellung Teil der Vertragssoftware.

2. Nutzungsrechte an der Subscriptionlizenz der Vertragssoftware

- 2.1. proALPHA räumt dem Kunden das nicht-ausschließliche Recht ein, die Vertragssoftware bestimmungsgemäß zu nutzen. Nutzung im Sinne dieser Regelung bedeutet die Installation der Vertragssoftware in der vereinbarten Systemumgebung, um die Vertragssoftware dort in Übereinstimmung mit der für die Vertragssoftware maßgeblichen Produktbeschreibung zu laden, anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Das Nutzungsrecht ist zeitlich auf den durch die bezahlte Vergütung abgegoltenen Zeitraum beschränkt.
- 2.2. Das Recht zur Nutzung ist auf die im Angebot definierten Lizenzparameter und Mengenangaben (z.B. eine bestimmte Anzahl Nutzer, die zeitgleich auf die vereinbarte Produktumgebung der proALPHA Software zugreifen) beschränkt. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Rechteeinräumung durch proALPHA und setzt voraus, dass der Kunde als Gegenleistung für die Nutzungsrechteerweiterung die maßgebliche zusätzliche Lizenzvergütung an proALPHA bezahlt. Die Lizenzvergütung für den Erwerb von weiteren Nutzungsrechten (Lizenzen) erfolgt nach den dann gültigen Preisen von proALPHA.
- 2.3. Der Kunde darf die Vertragssoftware nur für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen. Eine Nutzung durch oder für Dritte, auch der von der Software generierten Arbeitsergebnisse ist nicht gestattet. Der Kunde ist berechtigt, die Vertragssoftware im Rahmen der vereinbarten Lizenzparameter und Mengenangaben

zugunsten der unter einheitlicher Leitung stehenden Konzernunternehmen des Kunden einzusetzen.

- 2.4. Der Kunde darf die Vertragssoftware in dem für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Umfang vervielfältigen. Darüber hinaus darf er die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Sicherungskopien der Vertragssoftware erstellen.
- 2.5. Soweit Entwicklungswerkzeuge oder Datenbanken Teil der Vertragssoftware sind, sind diese nur zur Nutzung im Zusammenhang mit der Vertragssoftware bestimmt. Jede weitergehende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Rechtseinräumung von proALPHA.
- 2.6. Ferner kann der Kunde mit dessen Zustimmung gegenüber proALPHA unter dem Initialvertrag erworbene Lizenzen aus Softwarekauf in eine neue, entgeltliche Subscriptionlizenz umwandeln. Sollte der Kunde einer solchen Umwandlung zustimmen, werden die Parteien dies in einem gesonderten Einzelvertrag festhalten, für welchen diese Zusatzbedingungen für Subscriptionslizenzen gelten.

3. Fremdsoftware

Sollte der Kunde von proALPHA eine Subscriptionlizenz als Fremdsoftware beziehen, geltend die folgenden Regelungen für die eingesetzte Fremdsoftware ergänzend zu Ziffer 2 dieser Zusatzbedingungen:

- 3.1. Für Fremdsoftware gelten ergänzend die entsprechenden Lizenzbestimmungen des jeweiligen Drittanbieters. Diese werden dem Kunden im Trust Center zur Verfügung gestellt.
- 3.2. Dem Kunden ist ausdrücklich untersagt, Fremdsoftware auf irgendeine Weise zu benutzen, außer als integrierter Bestandteil der Vertragssoftware. Dabei ist der Datenzugriff innerhalb der Fremdsoftware auf die proALPHA Datenstrukturen begrenzt. Der Kunde erwirbt weder das Eigentum an der Lizenz der Fremdsoftware noch sonstige Rechte an der Fremdsoftware und darf unter keinerlei Umständen die Fremdsoftware unabhängig oder getrennt der Vertragssoftware benutzen.
- 3.3. Der Kunde darf die Fremdsoftware ausschließlich für eigene interne Zwecke gemäß dieser Zusatzbedingungen benutzen. Der Kunde darf weder direkt noch indirekt: (i) die Fremdsoftware verkaufen, vermieten, unterlizenzieren, veröffentlichen, ausstellen, verleihen, verteilen oder verleasen; (ii) irgendwelche seiner Nutzungsrechte an den Fremdsoftwares auf eine andere natürliche oder juristische Person übertragen, wenn nicht unter diesen Bedingungen ausdrücklich gestattet; (iii) die Fremdsoftware, die ihnen zugrunde liegende Ideen oder Algorithmen oder die darin enthaltene Software zurückentwickeln, dekompileieren, zerlegen, modifizieren, übersetzen oder versuchen, den Quellcode für diese zu entschlüsseln, oder aus Fremdsoftwares abgeleitete Werke entwickeln, es sei denn dies durch zwingend anwendbares Recht ausdrücklich gestattet ist; (iv) Urheberrechtsvermerke oder sonstige Schutzvermerke oder Hinweistexte

auf, in bzw. aus den Fremdsoftware entfernen, löschen oder ändern; oder (v) die Fremdsoftware auf irgendeine Weise benutzen, die nicht unter dieser Nutzungsvereinbarung gestattet ist.

- 3.4. Der Kunde verpflichtet sich, (i) alle geltende örtliche, regionale, nationale und ausländische Gesetze und Vorschriften in Verbindung mit seiner Benutzung der Fremdsoftware einzuhalten, unter anderem auch die Bestimmungen des Datenschutzes, des Urheberrechts, der Ausfuhrkontrolle und der Übertragung von technischen oder personenbezogenen Daten; und (ii) angemessene Sicherheitsvorkehrungen bei der Erteilung von Zugängen an die Fremdsoftware für seine Mitarbeiter oder für sonstige Personen, denen der Kunde einen Zugang erteilt, zu treffen und unbefugten Zugriff auf die Fremdsoftware bzw. die unbefugte Benutzung derselben zu verhindern. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für sämtliche von ihm in die Fremdsoftware eingebrachte Daten, insbesondere auch für geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen; proALPHA übernimmt diesbezüglich keinerlei Verpflichtung oder Haftung.
- 3.5. Der Kunde stellt sicher, dass (i) etwaige Kopien der Fremdsoftware ausschließlich und allein zu seinem eigenen Nutzen hergestellt werden, (ii) solche Kopien deutlich als urheberrechtlich geschützt und als vertraulich zu behandeln gekennzeichnet sind, und (iii) eine schriftliche Liste mit Angabe der Anzahl der Kopien und ihres Speicherortes geführt wird. Nach Beendigung der Nutzung von Fremdsoftwares wird der Kunde umgehend alle Kopien der Fremdsoftware vernichten oder zurückgeben.

4. Open-Source-Software

Unbeschadet der vorstehenden Nutzungsrechte an der Vertragssoftware bleiben die Bestimmungen der auf entsprechende Teile der Vertragssoftware oder damit zur Verfügung gestellte Komponenten anwendbaren Open-Source Softwarelizenzen unberührt. Sofern die Bedingungen einer solchen Open-Source Lizenz mit den Bedingungen dieser Zusatzbedingungen in Widerspruch stehen, haben die Bedingungen der Open-Source Lizenz Vorrang.

5. Laufzeit und Kündigung der Subscriptionlizenz der Vertragssoftware

- 5.1. Die Mindestlaufzeit der von proALPHA bereitgestellten Subscriptionlizenz unter dem Einzelvertrag für die Subscriptionlizenz („Hauptvertrag“) beträgt sechsunddreißig (36) Monate, es sei denn im Einzelvertrag für die Subscriptionlizenz wurde etwas Abweichendes vereinbart. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die Laufzeit des Einzelvertrags für die Subscriptionlizenz um weitere zwölf (12) Monate („Vertragsverlängerungszeitraum“), es sei denn der Einzelvertrag für die Subscriptionlizenz wurde von einer der beiden Parteien mit einer Frist von sechs (6) Monaten entweder zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder eines sich jeweils anschließenden Vertragsverlängerungszeitraums schriftlich ordentlich gekündigt.

- 5.2. Eine vorzeitige Kündigung oder Teilkündigung des Einzelvertrags für die Subscriptionlizenz ist während der Mindestlaufzeit oder eines sich anschließenden Vertragsverlängerungszeitraums ausgeschlossen.
- 5.3. Sollte der Kunde während der Mindestlaufzeit oder innerhalb eines Vertragsverlängerungszeitraums (zusammen „Vertragslaufzeit“ genannt) weitere Subscriptionslizenzen über ein weiteres Nachtragsangebot durch proALPHA erhalten, so gilt für die Laufzeit dieser Subscriptionslizenzen, dass diese sich nach der jeweiligen Vertragslaufzeit aus dem Hauptvertrag richten.

6. Preise, Fälligkeit

- 6.1. Die für den Erwerb von Subscriptionslizenzen maßgebliche Vergütung richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Angebots maßgeblichen Preisen von proALPHA. Das gilt entsprechend auch für den Erwerb von weiteren Subscriptionslizenzen oder den Erwerb weiterer proALPHA Software oder weiterer Fremdsoftware.
- 6.2. Bei Subscriptionslizenzen wird die wiederkehrende Lizenzvergütung vom Anbieter jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Eine teilweise unterjährige Berechnung im ersten Jahr ist möglich. Bei der Subscriptionlizenz können die Support- und Maintenance Gebühr und die wiederkehrende Lizenzvergütung in einer Vergütung zusammengebündelt sein.
- 6.3. Preisangaben von proALPHA ohne Währungsangabe (z.B. in Angeboten und Einzelverträgen) verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 6.4. proALPHA stellt die Subscriptionlizenz wie vereinbart dem Kunden in Rechnung. Rechnungen von proALPHA sind innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 6.5. Für die Subscriptionlizenz gilt folgende Preisanpassung: Erhöht sich der vom Statistischen Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland veröffentlichte Lohnkostenindex für den Wirtschaftszweig „Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie“ (Schlüsselnummer WZ 2008: J62) für Deutschland auf der Basis 1. Quartal 2022 = 100 gegenüber dem bei Beginn des entsprechenden Einzelvertrages veröffentlichten Index, so kann proALPHA eine Erhöhung der dann maßgeblichen wiederkehrenden Vergütung verlangen. Maßstab für die Erhöhung ist die Veränderung des Index ab Beginn des entsprechenden Einzelvertrages, soweit eine solche Erhöhung der Billigkeit entspricht. Die Änderung wird mit Beginn des Vertragsjahres (gerechnet ab dem Beginn Datum des entsprechenden Einzelvertrages) wirksam. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung der Vergütung ist die vorliegende Regelung entsprechend anwendbar. Sollte der o.g. Index nicht mehr fortgesetzt werden, so ist der einschlägige Nachfolgeindex entsprechend heranzuziehen.

- 6.6. Bei Subscriptionslizenzen, die Fremdsoftware betreffen, kann proALPHA anstatt der o.g. Indexregelung Preisanpassungen des entsprechenden Herstellers im gleichen Verhältnis und zum gleichen Zeitpunkt an den Kunden weitergeben.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1. Es ist Aufgabe des Kunden, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Vertragssoftware erforderlichen Systemvoraussetzungen und Einsatzbedingungen zu schaffen und über die Nutzungsdauer aufrecht zu erhalten. Dazu wird der Kunde die Vorgaben in der für die Vertragssoftware maßgeblichen Produktbeschreibung und Dokumentation beachten.
- 7.2. Im Falle der elektronischen Lieferung wird der Kunde die Vertragssoftware unverzüglich nach Erhalt des Download-Links und der Zugangsdaten herunterladen und auf Vollständigkeit der Lieferung überprüfen. Etwaige Unvollständigkeiten sind proALPHA sofort nach der Überprüfung anzuzeigen. Dasselbe gilt entsprechend, wenn die Vertragssoftware auf einem Datenträger geliefert wird.
- 7.3. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen, um im Falle eines Ausfalls oder einer Störung der Vertragssoftware, etwaige Schäden so gering wie möglich zu halten (z.B. durch regelmäßige Datensicherungen und Überwachung der Verarbeitungsergebnisse in regelmäßigen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik üblichen Zyklen).
- 7.4. Der Kunde wird die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik üblichen Vorkehrungen zum Schutz der Vertragssoftware vor unberechtigter Nutzung treffen und diese Pflicht an einen vom Kunden evtl. beauftragten Hostinganbieter weitergeben.
- 7.5. Nach Ablauf einer Subscriptionlizenz hat der Kunde sicherzustellen, dass die Vertragssoftware nicht weiter genutzt und von allen Rechnern und Datenträgern des Kunden gelöscht wird, und hat dies auf Verlangen von proALPHA nachzuweisen.

8. Support und Maintenance

- 8.1. Im Rahmen des Supports und Maintenance erbringt proALPHA folgende Leistungen:
 - 8.1.1. Bereitstellung eines Service Desk zur Entgegennahme und Bearbeitung von Fehlermeldungen,
 - 8.1.2. Behebung von Fehlern in der Vertragssoftware und
 - 8.1.3. Lieferung und Überlassung von Updates.
- 8.2. Der oben umrissene Gegenstand der Support- und Maintenanceleistungen wird in entsprechenden Dokumenten bezüglich Leistungsbeschreibung, Service Level Agreement (SLA) oder Maintenance näher konkretisiert, wobei hierfür immer die unterste Serviceklasse gilt. Einschlägige Dokumente sind im Trust Center von proALPHA hinterlegt und abrufbar.

- 8.3. Die Support- und Maintenancegebühr und die wiederkehrende Lizenzvergütung werden in einer Vergütung zusammengebündelt sein. Maßgebend ist stets der Einzelvertrag für die Subscriptionlizenz.

9. Gewährleistung

- 9.1. Mietmängel der Vertragssoftware während der Laufzeit der Subscriptionlizenz werden nach schriftlicher Mitteilung durch den Kunden von proALPHA innerhalb angemessener Frist behoben. Dies geschieht nach Wahl durch proALPHA entweder durch Lieferung eines Updates oder einer zumutbaren Handlungsanweisung. Soweit proALPHA zur Analyse oder Behebung von Mietmängeln Zugriff auf die Systemumgebung der Vertragssoftware benötigt, wird der Kunde proALPHA den erforderlichen Zugriff auf Anforderung unverzüglich gewähren.
- 9.2. Ist proALPHA zur Mängelbeseitigung nicht in der Lage, verzögert sich diese über eine angemessen gesetzte Frist hinaus oder schlägt sie aus sonstigen Gründen fehl, ist der Kunde berechtigt, vom Einzelvertrag über die Software zurückzutreten oder die Lizenzgebühr zu mindern.
- 9.3. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen:
- (1) wenn der Kunde die Vertragssoftware nicht in der vereinbarten Systemumgebung oder nicht unter den vereinbarten Einsatzbedingungen einsetzt.
 - (2) für Fehlfunktionen der Vertragssoftware, die durch die Systemumgebung der Vertragssoftware verursacht wurden.
 - (3) wenn der Kunde oder ein nicht zur proALPHA-Gruppe gehörender Dritter im Auftrag des Kunden den Quell-code der Vertragssoftware geändert hat.
- 9.4. proALPHA hat Verzögerungen in der Beseitigung oder Umgehung eines Mietmangels nicht zu vertreten, wenn die Verzögerung darauf beruht, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten bei der Analyse und/oder Beseitigung eines Sachmangels nicht nachkommt, die Meldung eines Mietmangels durch den Kunden unvollständig ist oder der Kunde nicht alle von proALPHA zur Analyse und Behebung eines Mietmangels erforderlichen Informationen, Unterlagen und Dateien auf Anforderung von proALPHA nachreicht.
- 9.5. Stellt sich heraus, dass kein Mietmangel vorliegt und hätte der Kunde dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen können, so ist proALPHA berechtigt, den Bearbeitungsaufwand für die Analyse des vom Kunden als Mietmangel gemeldeten vermeintlichen Fehlers zu den dann gültigen Preisen von proALPHA gesondert in Rechnung zu stellen.

10. Schutzrechtsverletzungen

- 10.1. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden rechtmäßig geltend, dass die vertragsgemäße Nutzung der Software unter der Subscriptionlizenz die Schutz-

rechte des Dritten verletzt, verpflichtet sich proALPHA nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder (1) die betroffene Software in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie das Schutzrecht des Dritten nicht mehr verletzt oder (2) für den Kunden das Recht zu erwirken, die betreffende Software vertragsgemäß nutzen zu können. Gelingt dies proALPHA zu angemessenen Konditionen nicht, so ist der Kunde berechtigt, die betroffene Subscriptionlizenz aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen;

- 10.2. Ferner wird proALPHA den Kunden von allen unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Dritten, die darauf gestützt sind, dass die vertragsgemäße Nutzung einer von proALPHA im Rahmen der Subscriptionlizenz zur Nutzung überlassenen Software durch den Kunden die Schutzrechte des Dritten verletzt, auf Anforderung durch den Kunden freistellen. Dies umfasst ferner auch hierdurch entstandene notwendige Anwalts- und Gerichtskosten des Kunden Darüberhinausgehende Schäden des Kunden erstattet proALPHA im Rahmen der durch den Vertrag vereinbarten Haftung.
- 10.3. Der Kunde verpflichtet sich, proALPHA unverzüglich von einer gegen den Kunden geltend gemachten Schutzrechtsverletzung zu benachrichtigen. Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung von proALPHA Ansprüche des Dritten aus einer behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen. Stellt der Kunde die Nutzung der von der behaupteten Schutzrechtsverletzung betroffenen Software ein, so wird er den Dritten darauf hinweisen, dass die Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der vom Dritten behaupteten Schutzrechtsverletzung bedeutet.
- 10.4. Der Kunde wird etwaige Verteidigungsmaßnahmen gegenüber dem Dritten mit proALPHA im zumutbaren Umfang vorab abstimmen und proALPHA im Rahmen des rechtlich Möglichen die Verteidigung gegenüber dem Dritten überlassen, einschließlich etwaiger Vergleichsverhandlungen.
- 10.5. Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche des Kunden gegen proALPHA wegen der Schutzrechtsverletzung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass der Kunde die Schutzrechtsverletzung verursachende Software abweichend von den vereinbarten Bedingungen nutzt oder genutzt hat.

11. Haftung

- 11.1. proALPHA haftet für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen nur, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von proALPHA ist in diesen Fällen auf vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Parteien vereinbaren, dass für ty-

pische und vorhersehbare Schäden die Haftungssumme pro Vertragsjahr auf achtzig Prozent (80%) der vom Kunden in den letzten zwölf (12) Monaten vor dem Schadensereignis gezahlten Vergütung unter der haftungsbegründenden Subscriptionlizenz begrenzt ist.

- 11.2. Soweit proALPHA auf Grund einer Pflichtverletzung zum Ersatz des Aufwands zur Wiederherstellung zerstörter oder verlorener Daten verpflichtet ist, ist diese Ersatzpflicht auf jenen Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung des Kunden zur Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre, jedoch nicht über jenen Betrag hinaus, der nach den hier vereinbarten Haftungsbeschränkungen von proALPHA zu leisten ist.

12. Prüfungsrecht proALPHA

- 12.1. proALPHA ist berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware durch den Kunden zu prüfen. Zu diesem Zweck darf proALPHA vom Kunden Auskunft über alle Nutzungsdaten der Vertragssoftware verlangen, die für die Überprüfung der vertragsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware sowie für die Berechnung der einschlägigen Lizenzvergütung und zur Berechnung der einschlägigen Support- und Maintenancegebühren erforderlich sind. proALPHA darf die hierzu erforderlichen Nutzungsdaten nach eigenem Ermessen am jeweiligen Installationsort des Kunden auch selbst überprüfen oder, nach Wahl von proALPHA, durch einen von proALPHA ausgewählten Wirtschaftsprüfer oder IT-Sachverständigen überprüfen lassen.
- 12.2. Eine Überprüfung der relevanten Nutzungsdaten am Installationsort des Kunden erfolgt mit einer schriftlichen Vorankündigung von mindestens dreißig (30) Kalendertagen und im Regelfall nicht häufiger als einmal jährlich, es sei denn, es gibt Anhaltspunkte dafür, dass der Kunde die Vertragssoftware vertragswidrig nutzt. Sofern es Anhaltspunkte für eine vertragswidrige Nutzung des Kunden gibt, ist proALPHA zu zusätzlichen Überprüfungen auch außerhalb des jährlichen Turnus berechtigt. Durch eine Überprüfung der relevanten Nutzungsdaten am Installationsort des Kunden darf der normale Geschäftsbetrieb des Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- 12.3. Die im Rahmen der Überprüfung am Installationsort des Kunden gewonnenen Informationen dürfen von proALPHA ausschließlich für den in vorstehender Ziffer genannten Zweck verwendet werden und unterliegen im Übrigen der Geheimhaltungspflicht gemäß den Bestimmungen dieser Bedingungen. Die Regelungen dieser Zusatzbedingungen zur Geheimhaltung und zum Schutz der Daten gelten für Daten des Kunden, die proALPHA im Rahmen der Überprüfung der Vertragskonformität des Kunden zugänglich werden, entsprechend.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1. Diese Zusatzbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen zur Weiterverweisung auf eine andere Rechtsordnung und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Zusatzbedingungen ist Kaiserslautern.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zusatzbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.